

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für geschäftliche oder kommerzielle Kunden, sowie Vereine
oder Veranstalter von Events

I. ALLGEMEIN

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen von Markus Dick und seinen Assistenten/Mitarbeitern sowie berechtigten Vertretern.
2. Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebotes durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Annahme der Produkte und Dienstleistungen.
3. Im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AGB auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen ohne ausdrückliche Einbeziehung.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
5. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ausschließlich die vorliegenden AGB des Fotografen gelten sollen. Etwaige Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden keine Anwendung. Abweichende Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Fotograf ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
6. Definitionen:
 - A. „Bilddaten“ im Sinne dieser AGB sind alle von dem Fotografen bzw. seinen Assistenten und/oder Mitarbeitern hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (einschließlich Papierbilder, Bilder auf Leinwand, digitalisierte Bilder auf CD/DVD oder anderen Speichermedien, Dia-Positive, Negative usw.).
 - B. Werktage bezieht sich auf die Wochentage Montag bis Freitag.
 - C. "Fotograf" bezieht sich auf Markus Dick und/oder seine Assistenten und/oder Mitarbeiter.
7. Die Auftraggeber erklären sich damit einverstanden, dass die von dem Fotografen gelieferten Bilddaten urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Urheberrechtsgesetzes sind.
8. Sofern keine vorherige schriftliche Vereinbarung über die Gestaltung der Leistungen bzw. Bildwerke getroffen wurde, ist der Fotograf bezüglich der Bildgestaltung, sowie der künstlerisch-technischen Bearbeitung frei. Diesbezügliche Reklamationen sind ausgeschlossen.

II. ANGEBOTE, AUFTRÄGE UND AUFTRAGSERTEILUNG

1. Kostenschätzungen des Fotografen sind unverbindlich und können sich ändern, sofern die Gesamtkosten um mehr als 15% überschritten werden. In diesem Fall wird der Fotograf den Kunden über die Änderungen informieren.
2. Der Kunde muss die Zustimmung der abgebildeten Personen und Rechteinhaber einholen, falls Personen oder

Objekte aufgenommen werden, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte oder andere Rechte Dritter bestehen.

3. Der Kunde muss den Fotografen von Ansprüchen Dritter freistellen, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
4. Dies gilt auch dann, wenn der Fotograf die Personen oder Objekte selbst auswählt, sofern er den Kunden rechtzeitig über die Auswahl informiert und der Kunde die notwendigen Zustimmungserklärungen einholen oder andere geeignete Personen oder Objekte bereitstellen kann.
5. Sollte es während der Durchführung des Auftrags erforderlich sein, die Leistungen einer dritten Partei in Anspruch zu nehmen oder einen Vertrag mit dieser abzuschließen, hat der Fotograf die Vollmacht, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einzugehen.
6. Der Fotograf wählt die Bilder aus, die er dem Auftraggeber zur Abnahme präsentiert. Nutzungsrechte werden nur an Bildern eingeräumt, die vom Auftraggeber als vertragsgemäß akzeptiert wurden, vorausgesetzt die Zahlung ist vollständig erfolgt.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm nach Abschluss der Aufnahmarbeiten übergebenen Bilder innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und eventuelle Mängel dem Fotografen mitzuteilen.
8. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Bilder schriftlich gerügt werden.
9. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.
10. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die Bilder in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

III. HONORAR UND ZUSÄTZLICHE KOSTEN

1. Wenn die geplante Zeit für die Aufnahmen aus Gründen, die nicht vom Fotografen verursacht wurden, erheblich überschritten wird, wird das vereinbarte Pauschalhonorar entsprechend angepasst.
2. Wenn ein zeitabhängiges Honorar vereinbart wurde, erhält der Fotograf für die zusätzliche Zeit, die die Aufnahmen in Anspruch nehmen, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.
3. Der Auftraggeber muss neben dem vereinbarten Honorar auch die von dem Fotografen im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallenden zusätzlichen Kosten (z.B. für Fotomodelle, Requisiten, Reisen, etc.) tragen.
4. Der Fotograf hat das Recht auf angemessene Unterkunft von mindestens 4 Sternen sowie die Nutzung der ersten Klasse bei Reisen mit der Deutschen Bahn oder dem Flugzeug.
5. Die einfache digitale Bildbearbeitung ist in den Stundensätzen des Fotografen enthalten. Aufwendigere Bildbearbeitung (z.B. Retusche, Composing, etc.) müssen im Rahmen des Auftrages, bzw. Angebotes vereinbart werden und werden gesondert berechnet.
6. Das Produktionshonorar ist fällig bei Ablieferung der Bilder.

7. Wenn die Bildproduktion in Teilen abgeliefert wird, ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei jeder Ablieferung fällig.
8. Wenn die Durchführung des Auftrags sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der Fotograf Abschlagszahlungen verlangen, die dem erbrachten Arbeitsaufwand entsprechen.

IV. ANFORDERUNG VON ARCHIVMATERIAL

1. Der Auftraggeber kann Bilder aus dem Archiv des Fotografen anfordern und diese werden ihm für einen Zeitraum von einem Monat zur Sichtung und Auswahl zur Verfügung gestellt.
2. Wenn innerhalb dieser Frist kein Lizenzvertrag zustande kommt, müssen die vom Fotografen bereitgestellten Bilddatenträger zurückgegeben werden und alle Bilddaten, die der Auftraggeber auf eigenen Datenträgern gespeichert hat, gelöscht werden.
3. Mit der Überlassung der Bilder zur Sichtung und Auswahl werden keine Nutzungsrechte übertragen. Jede Verwendung der Bilder erfordert eine vorherige schriftliche Genehmigung des Fotografen.
4. Die Verwendung der Bilder als Referenz für Skizzen oder zu Layoutzwecken, sowie die Präsentation bei Kunden, stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar.
5. Der Fotograf kann eine Bearbeitungsgebühr für die Zusammenstellung der Bildauswahl berechnen, die sich nach dem Aufwand richtet und mindestens 50,00 € beträgt.
6. Versandkosten (Verpackung, Porto) sowie Kosten für besondere Versandarten (Taxi, Luftfracht, Eilboten) müssen vom Auftraggeber zusätzlich erstattet werden.

V. URHEBERRECHT UND ZULÄSSIGE NUTZUNG

1. Der Fotograf gewährt dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht an den in Auftrag gegebenen Leistungen oder Bildwerken. Eigentumsrechte verbleiben jedoch beim Fotografen.
2. Der Fotograf behält sich das Recht vor, die Bilder für seine eigene Werbung zu verwenden.
3. Das Nutzungsrecht geht erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars und Erstattung aller Nebenkosten auf den Auftraggeber über.
4. Der Auftraggeber erhält hochauflösende, digitale Bilddaten im JPEG-Format zur Nutzung. Die Bildoptimierung umfasst keine aufwendige Retusche oder Composing. Der Fotograf trifft die Auswahl der Bilder.
5. Die Übergabe von unbearbeiteten, digitalen Rohdaten (Sony-ARW) zur Bearbeitung durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dienstleister muss vorher schriftlich vereinbart werden und wird separat berechnet.
6. Der Fotograf übernimmt keine Verantwortung für die Aufbewahrung der digitalen Bilddaten nach der Übergabe an den Auftraggeber. Eine eventuelle Aufbewahrung erfolgt ohne Gewährleistung.

7. Nutzung der Bilder ist nur in ihrer Originalform erlaubt, es sei denn, es wurde anderweitig schriftlich vereinbart.
8. Jede Änderung oder Veränderung der Bilder (z.B. Montage, Farbveränderungen) und jede Veränderung bei der Bildwiedergabe (z.B. Veröffentlichung in Ausschnitten) erfordert die vorherige Zustimmung des Fotografen.
9. Ausgenommen davon ist lediglich die Beseitigung ungewollter Unschärfe oder Farbfehler durch digitale Retusche.
10. Bei jeder Veröffentlichung von Bildern muss der Fotograf als Urheber genannt werden. Die Nennung des Fotografen muss, sofern nicht anders vereinbart, direkt beim Bild erfolgen.

VI. DIGITALE SPEICHERUNG UND WEITERGABE VON BILDDATEIEN

1. Der Austausch von digitalen Bildern durch Datenübertragung oder auf Datenträgern ist nur erlaubt, wenn es die Ausübung der erteilten Nutzungsrechte erfordert.
2. Digital archivierte Bilddaten dürfen nur für den persönlichen Gebrauch des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts verwendet werden.
3. Das Speichern der Bilddaten in Online-Datenbanken oder anderen digitalen Archiven, die für Dritte zugänglich sind, erfordert eine separate Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber.
4. Bei der digitalen Erfassung der Bilder muss der Name des Fotografen elektronisch mit den Bilddaten verknüpft werden.
5. Der Auftraggeber muss außerdem sicherstellen, dass diese Verknüpfung bei jeder Datenübertragung, bei der Übertragung der Bilddaten auf andere Datenträger, bei der Anzeige auf einem Bildschirm und bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und der Fotograf jederzeit als Urheber der Bilder identifiziert werden kann.

VII. VERGÜTUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG

1. Die Vergütung für die Erstellung von Bildern und die Übertragung von Nutzungsrechten wird basierend auf einem Stunden-, Tagessatz oder einer vereinbarten Pauschale berechnet. Diese Details werden in einem Angebot oder Vertrag festgehalten.
2. Arbeiten oder Erweiterungen, die über das ursprüngliche Angebot oder den Vertrag hinausgehen, werden mit 100,00 Euro pro Stunde inklusive einfacher digitaler Bildbearbeitung berechnet.
3. Eventuelle Reisekosten des Fotografen (Kilometerpauschale, Hotelkosten, etc.) werden entweder im Angebot oder Vertrag schriftlich vereinbart, oder falls diese am Tag des Shootings oder der Veranstaltung anfallen, gesondert nach tatsächlichem Aufwand und Beleg berechnet.
4. Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Gebühren und Kosten kommt die Mehrwertsteuer und die

Künstlersozialabgabe hinzu, die eventuell für Fremdleistungen anfallen.

5. Rechnungen des Fotografen sind innerhalb von 7 Werktagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bis die Rechnung vollständig bezahlt wurde, bleiben die Bilddaten, einschließlich gelieferter USB-Sticks oder anderer Datenträger, Eigentum des Fotografen.
6. Der Fotograf ist berechtigt, Abschlagsrechnungen auf den Angebotspreis zu stellen.

VIII. HAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

1. Der Fotograf haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Helfer absichtlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
2. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung von Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks von grundlegender Bedeutung sind (Kardinalpflicht) sowie Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, für die der Fotograf auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
3. Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Art und Weise, in der seine Bilder genutzt werden. Insbesondere haftet er nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Nutzung.
4. Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Helfer ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
5. Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer absichtlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Helfer beruhen, sowie Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Helfer beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
6. Der Versand und die Rücksendung von Bildern erfolgen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.
7. Bei unerlaubter Verwendung, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe eines Bildes kann der Fotograf eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen vereinbarten oder, falls nicht vereinbart, des üblichen Nutzungshonorars, mindestens jedoch 500 € pro Bild und Einzelfall, fordern.
8. Dies schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs nicht aus.
9. Fehlt bei einer Veröffentlichung des Bildes die Nennung des Fotografen oder die Verknüpfung des Namens des Fotografen mit dem digitalen Bild, muss der Auftraggeber einen Aufschlag in Höhe von 100 % des vereinbarten oder, falls nicht vereinbart, des üblichen Nutzungshonorars zahlen, mindestens jedoch 200,00 € pro Bild und Einzelfall.
10. Der Fotograf behält sich in diesem Fall ebenfalls das Recht auf Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vor.

IX. AUSFALLKLAUSEL

Sollte der Auftraggeber die geplante Fotoproduktion absagen, kann der Fotograf eine Pauschale in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars sowie 100 % der angefallenen Nebenkosten als Ausfallgebühr in Rechnung stellen. Dies gilt auch, wenn ein geplantes Fotoshooting aufgrund von ungünstigen Wetterbedingungen nicht durchgeführt werden kann.

X. WIDERRUFSRECHT

1. Der Auftraggeber hat das Recht, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
2. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen (z.B. per Brief oder E-Mail) und an Markus Dick, Berghofer Straße 1, 35088 Battenberg/Eder, Email: info@markusdick.photography gerichtet werden.
3. Die Frist beginnt ab Erhalt der Widerrufsbelehrung.
4. Um die Frist einzuhalten, genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
5. Im Falle eines wirksamen Widerrufs, müssen sämtliche erhaltenen Leistungen unverzüglich zurückerstattet werden und gezogene Nutzungen herausgegeben werden.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNG UND DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Der Kunde stimmt zu, dass die für den Geschäftsverkehr erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert werden.
2. Der Fotograf verpflichtet sich, alle Informationen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
3. Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.
4. Gerichtsstand ist Battenberg/Eder, Deutschland, sofern kein anderer Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist.
5. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zum Vertrag und jegliche nachträgliche Absprachen müssen schriftlich festgehalten werden, um wirksam zu sein.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des gesamten Vertrages nicht.
7. Diese Bestimmungen sind entsprechend den Regeln von Treu und Glauben auszulegen oder durch neue gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen oder zu ersetzen.